

Freitag, 15. Mai 1964.

Nationalisierungsverhandlungen  
mit der VAR.

Volkswirtschaftsdepartement.	}	Antrag vom 5. Mai 1964 (Beilage).
Politisches Departement.		
Finanz- und Zolldepartement.		Mitbericht vom 13. Mai 1964 (Ein- verstanden.)

Auf Grund der Beratung hat der Bundesrat

b e s c h l o s s e n :

1. Vom Bericht des Volkswirtschaftsdepartements und des Politischen Departements wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Delegationschef, Herr Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, wird in Bestätigung des Beschlusses vom 29. November 1963 ermächtigt, ein Abkommen mit der VAR im Sinne des vorgelegten Entwurfes zu unterzeichnen.

Protokollauszug an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung); an das Politische Departement (Abteilung für Politische Angelegenheiten) in 10 Exemplaren und an das Finanz- und Zolldepartement in 8 Exemplaren.

Für getreuen Auszug,  
der Protokollführer:

*Fuchs*

EIDGENOESSISCHES VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES POLITISCHES DEPARTEMENT

Bern, den 5. Mai 1964

VertraulichAusgeteiltA n d e n B u n d e s r a tNationalisierungsver-  
handlungen mit der VAR

I. Mit Bericht vom 2. April 1964 hatten die beiden antragstellenden Departemente den Bundesrat ausführlich über den damaligen Stand der Nationalisierungsverhandlungen mit der VAR orientiert. Es ergab sich daraus, dass in der dritten Verhandlungsrunde von Ende März / Anfang April 1964 eine wesentliche Annäherung der Standpunkte erzielt worden war, so namentlich in Bezug auf den Wert der zu überweisenden Entschädigungen, das Transfersystem, die in dieses System einzuschliessenden Zahlungen und die Sequesterfrage. Zwei wichtige noch unerledigte Punkte hemmten indessen den weiteren Gang der Verhandlungen, nämlich die Frage der Kursgarantie für unsere Entschädigungsforderungen bis zu deren Transfer und das ungelöste Problem der Sudaninvestition der Tourah Portland Cement Company.

Zur ersten Frage hatte die schweizerische Verhandlungsdelegation seinerzeit konkrete Vorschläge unterbreitet, ohne dass die ägyptische Seite darauf eingetreten war. Schweizerischerseits wurde aber schon damals kein Zweifel daran gelassen, dass wir die Kursgarantie als unerlässliche Voraussetzung für den Vertragsabschluss betrachteten.

Der Sudanfrage liegt bekanntlich der Umstand zugrunde, dass die früher von der Gruppe Schmidheiny kontrollierte, nunmehr von der VAR nationalisierte Tourah Portland Cement Company ihrerseits an der Soudan Portland Cement Company massgebend beteiligt war.

Während sich die VAR auf den Standpunkt stellte, dass die Nationa-

./.

- 2 -

lisierung des ägyptischen Unternehmens auch dessen sudanesisches Aktienpaket umfasse, zumal dessen Wert in der ägyptischen Entschädigung mit eingerechnet sei, berief sich die Schweiz auf den völkerrechtlich allgemein anerkannten Grundsatz, dass Nationalisierungsmaßnahmen keine extraterritorialen Wirkungen zeitigen.

II. Es ist inzwischen gelungen, diese beiden Hindernisse aus dem Wege zu räumen. Zunächst geschah dies in Bezug auf den Sudan-Komplex. Da sich die beidseitigen Auffassungen trotz wiederholter Bemühungen als unvereinbar erwiesen hatten, wurde die Lösung in der Folge durch direkte Besprechungen zwischen den Interessenten, nämlich der Gruppe Schmidheiny und der Tourah Portland Cement, ausserhalb des Nationalisierungsabkommens angestrebt. Als auch diese Kontakte nicht recht vom Flecke kamen, waren die beiden offiziellen Verhandlungsdelegationen übereingekommen, den Parteien zur möglichst raschen Förderung der Angelegenheit ihre guten Dienste zur Verfügung zu halten. Im Sinne dieser Abrede fanden am 11. und 12. April 1964 in Kairo zwischen Herrn Max Schmidheiny namens seiner Aktionärgruppe auf der einen, dem Bevollmächtigten der Tourah auf der anderen Seite erneute Verhandlungen statt, an denen der ägyptische Delegationschef, Unterstaatssekretär Zakaria Tewfik, und Dr. Raymond Probst vom Politischen Departement als schweizerisches Delegationsmitglied vermittelnd teilnahmen. Sie mündeten, nachdem gewisse Entscheide vom neuen ägyptischen Vizeministerpräsidenten und Wirtschaftsminister Dr. Kayssouni persönlich getroffen worden waren, in einem von den beiden Parteivertretern unterzeichneten "Protocol of Understanding". Herrn Schmidheiny wird darin eine 60-tägige Option zwischen den zwei nachstehend in den Hauptzügen skizzierten Möglichkeiten eingeräumt : entweder leistet er auf die Sudanbeteiligung Verzicht, wofür ihm von den Aegyptern eine sofortige Ueberweisung aus seinen Guthaben nach der Schweiz im Wert von rund 6 Mio. Franken zugestanden wird; oder er entschliesst sich, gegen entsprechende Reduktion seiner Nationalisierungsguthaben, nicht nur die von ihm beanspruchten, son-

./.

- 3 -

dem darüber hinaus auch alle anderen in ägyptischen Händen befindlichen Sudan-Aktien zu übernehmen, womit er die Kontrolle über die sudanesishe Zementindustrie gewänne. Sollte die erste Alternative verwirklicht werden, so würde aus der gesamten Entschädigungsforderung der Gruppe Schmidheiny gegenüber der VAR in der Höhe von ursprünglich 31,6 Mio. Fr. noch ein Nettobetrag von 13,06 Mio. Fr. zur effektiven Ueberweisung innerhalb des offiziellen Nationalisierungsabkommens übrig bleiben; bei der zweiten Variante würde sich dieses Betreffnis sogar auf 5,73 Mio. Fr. verringern.

III. Bereits anlässlich der soeben geschilderten Besprechungen hatte Wirtschaftsminister Kayssouni, der auf eine Regelung der Nationalisierungsfrage mit der Schweiz erheblichen Wert zu legen schien, durchblicken lassen, dass er - im Gegensatz zu seinem Vorgänger - unsere Forderung nach einer Kursgarantie nicht als unüberwindbares Hindernis betrachte; er äusserte gleichzeitig den Wunsch nach möglichst baldiger Fortsetzung der offiziellen Verhandlungen noch vor seiner Rückkehr an die Welthandelskonferenz in Genf. Die beiden antragstellenden Departemente entschlossen sich angesichts dieser offenkundig verbesserten Atmosphäre, den schweizerischen Delegationschef, Vizedirektor H. Bühler, begleitet von Dr. Probst, zunächst zur weiteren Klärung der Lage am 16. April erneut nach Kairo zu entsenden. Die ersten Sondierungen an Ort und Stelle ergaben, dass in der Tat mit einer befriedigenden Regelung der Kursgarantie zu rechnen war, ohne die sich die schweizerischen Gegenkonzessionen in anderen Punkten nicht hätten verantworten lassen. Nach Rücksprache mit Bern und Bereinigung einiger noch offener Nebenfragen wurde am Abend des 21. April ein Abkommensentwurf paraphiert.

IV. Der paraphierte Vertragsentwurf samt dazugehörenden Briefwechseln ist diesem Antrag beigeheftet. Sein wesentlicher Inhalt lässt sich wie folgt zusammenfassen :

./.

Art. 1 definiert die schweizerischen natürlichen und juristischen Personen, die in den Genuss des Abkommens gelangen. Ein ebenfalls paraphierter Briefwechsel, der auf diesen Artikel Bezug nimmt, regelt die Frage der mehrfachen Staatsangehörigkeit : ägyptisch-schweizerische Doppelbürger sind vom Vertrag ausgeschlossen, während bei Personen, die neben dem Schweizerbürgerrecht die Nationalität eines Drittstaates besitzen, die effektive oder überwiegende Staatsangehörigkeit massgebend sein soll. - Diese Regelung entspricht der schweizerischen Völkerrechtspraxis.

Art. 2 stipuliert das Prinzip, dass die schweizerischen Interessen, die durch die ägyptischen Massnahmen betroffen wurden, von der VAR zu entschädigen sind. Diese Massnahmen, die einzeln aufgezählt werden, sind die Nationalisierungen seit 1960, die Landreformen von 1961 und 1963 sowie die auf den Herbst 1961 zurückgehenden Sequestrierungen.

Art. 3 wird den beidseitig festgestellten ungefähren Schadensbetrag enthalten, der jedoch - wie in einem von den beiden Delegationschefs unterzeichneten Briefwechsel festgelegt ist - erst nach vorgenommener Option durch Herrn Schmidheiny endgültig eingesetzt werden kann. - Schweizerischerseits wird der Gesamtschaden bekanntlich auf 60 bis 70 Mio. Fr. beziffert.

Art. 4 enthält zunächst die wesentliche schweizerische Konzession : die ägyptischerseits geschuldeten Entschädigungen werden, zum Zwecke ihres Transfers, auf 65% des Nominalwertes reduziert und in ein zinsloses Spezialkonto einbezahlt. Der ägyptischen Regierung wird ferner für jeden Fall, in dem die volle Einzahlung auf das Spezialkonto erfolgt ist, Decharge erteilt. Schweizer, die noch in der VAR niedergelassen sind, können ebenfalls in den Genuss der Transferregelung gelangen; doch haben sie hierfür

u.a. spätestens ein Jahr vor Vertragsablauf auf ihre Niederlassung in Aegypten zu verzichten. Ziehen sie es vor, endgültig in der VAR zu verbleiben, was die Transfermöglichkeit ausschliesst, so erhalten sie die ihnen als Entschädigung zustehenden Staatsobligationen uneingeschränkt, ohne die für Aegypter geltende Plafonierung, ausgehändigt.

Art. 5 regelt den Transfermechanismus. Die Gesamtsumme der auf das Spezialkonto einbezahlten Entschädigungen wird in gleiche, nach der Vertragsdauer berechnete Jahresquoten aufgespalten, die zur Hälfte für die Auslagen schweizerischer Touristen und die Spesen der schweizerischen technischen und wissenschaftlichen Büros, zur anderen Hälfte für die Bezahlung von Warenlieferungen verwendbar sind. Dabei können die genannten "Invisibles" zu 100%, Warenzahlungen zu 30% aus den Entschädigungsguthaben beglichen werden. Rohbaumwolle und Reis sind von dieser Regelung ausgeschlossen. Wird eine Jahresrate nicht voll ausgenutzt, so wird die Differenz der Quote des nächsten Jahres zugeschlagen. Sollte es sich erweisen, dass die vereinbarte Aufteilung den Gegebenheiten nicht mehr entspricht, so werden sich die beiden Regierungen über eine Neuaufteilung und nötigenfalls über den Einbezug weiterer Zahlungen in das Transfersystem verständigen.

Art. 6 befreit die mit dem Spezialkonto zusammenhängenden Operationen von allen ägyptischen Transfersteuern und -prämien.

Art. 7 wird die Vertragsdauer enthalten. Da sie im wesentlichen von der Schadenssumme abhängt, für deren Fixierung die Option Schmidheiny abzuwarten ist, konnte sie noch nicht eingesetzt werden. Der schon unter Art. 3 erwähnte Briefwechsel nimmt auch auf diesen Punkt Bezug. Im Briefwechsel ist ausserdem gesagt, dass die Vertragsdauer, soweit voraussehbar, nicht unter 7 Jahren liegen soll. (Bekanntlich hatten die Aegypter ursprünglich 15 Jahre ge-

fordert, denen wir von Anfang an 5 bis 10 Jahre entgegenstellten.)

Art. 8 fixiert die für uns überaus wichtige Kursgarantie. Für alle auf das Spezialkonto einzubezahlenden Entschädigungen, ebenso wie für das Konto selbst wird der Wert des ägyptischen Pfundes auf USA-Dollar 2,30 festgelegt, was dem heutigen effektiven Wechselkurs von 10 Fr. für das Pfund entspricht. In einem ergänzenden Briefwechsel, der ebenfalls paraphiert wurde, ist das Funktionieren dieser Garantie präzisiert : im Falle einer Aenderung der Kursrelation seitens der ägyptischen Regierung müsste die Differenz durch eine Anpassung des geschuldeten Pfundbetrages bis zur Wiederherstellung des Dollarwertes kompensiert werden. Es ist vorgesehen, den beiliegenden Text dieses Briefwechsels vor Unterzeichnung des Abkommens noch etwas zu präzisieren, um jeden Zweifel an der ägyptischen Nachschusspflicht auszuschliessen.

Art. 9 sieht eine gemischte Kommission zur Ueberwachung des Abkommens vor, die auf Verlangen jeder der beiden Regierungen zusammentreten wird.

Art. 10 eröffnet die Möglichkeit, eventuelle spätere ägyptische Nationalisierungen in das vorliegende Abkommen einzubeziehen.

Art. 11 ist eine Meistbegünstigungsklausel, die angesichts der verschiedenen von der VAR noch abzuschliessenden Nationalisierungsabkommen mit Drittstaaten Bedeutung erhalten könnte.

Art. 12 setzt abschliessend fest, dass das Abkommen am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft tritt, aber schon ab 1. Oktober 1964 provisorisch angewandt werden soll; wir hoffen damit bereits die ägyptische Winter-Reisesaison 1964/65 für den Transfer zugunsten der

./.

- 7 -

schweizerischen Geschädigten nutzbar zu machen. - Schweizerischerseits ist das Abkommen den Eidgenössischen Räten zur Genehmigung zu unterbreiten.

- V. Bevor das Abkommen unterzeichnet werden kann, was voraussichtlich in Bern geschehen wird, ist die Option Schmidheiny (bis spätestens 12. Juni) abzuwarten; ferner bedürfen noch einige sekundäre Fragen der Klärung, und es muss in Bezug auf den Transfermechanismus ein "Protocole d'application" ausgearbeitet werden. Wir erwarten zu diesem Zweck noch diesen Monat in der Schweiz eine ägyptische Expertengruppe. Sobald auch diese Voraussetzungen erfüllt sind, ist beabsichtigt, möglichst bald zum Abschluss zu schreiten. Der schweizerische Delegationschef ist vom Bundesrat bereits am 29. November 1963 zur Unterzeichnung der sich aus den Verhandlungen mit der VAR ergebenden Vereinbarung ermächtigt worden.
- VI. Die letzten Besprechungen in Kairo boten wiederum Gelegenheit, auch andere Probleme, die mit dem Verhandlungsthema mehr oder weniger eng zusammenhängen, zu erörtern. So konnte namentlich eine Anzahl T r a n s f e r f r a g e n weiter gefördert und teils einer Regelung entgegengeführt werden. Das ägyptische Wirtschaftsministerium hat sich zudem auf unseren Wunsch einverstanden erklärt, die einer sequestrierten Schweizerin gehörende R e s i d e n z d e s s c h w e i z e r i s c h e n B o t s c h a f t e r s i n K a i r o der Eidgenossenschaft käuflich zu überlassen, wobei die Bezahlung aus schweizerischen Sequesterguthaben in ägyptischen Pfund erfolgen kann; es bietet sich hier dem Bund eine einmalige Gelegenheit zu einem günstigen Kauf, auf den das Politische Departement noch separat zurückkommen wird. Sodann wurde der schweizerischen Delegation zugesagt, die S c h e n k u n g der Liegenschaft R e i n h a r t, die unser Konsulat in Alexandrien beherbergt, an die Eidgenossenschaft endlich anzuerkennen. Die schweizerische Delegation hat ihrerseits

./.

- 8 -

auf Grund der bundesrätlichen Ermächtigung vom 28. Februar 1964 die schweizerische Bereitschaft erklärt, der VAR im Rahmen der UNESCO-Aktion zur Rettung der nubischen Denkmäler bei Vertragsabschluss aus unseren Nationalisierungsguthaben einen Betrag von 100'000 LE zur Verfügung zu stellen; das Anerbieten wurde von Wirtschaftsminister Kayssouni mit bestem Dank entgegengenommen. Von Ihrer Ermächtigung, den früheren "Swingkredit" von 5 Millionen Franken erneut zur Verfügung zu stellen, musste die Delegation keinen Gebrauch machen.

VII. Der nach rund zweijährigen, oft mühseligen Verhandlungen nunmehr vorliegende Vertragsentwurf bringt der schweizerischen Seite keine volle Genugtuung. Dies ist bei Nationalisierungsabkommen auch kaum je restlos zu erwarten. Er kann aber, namentlich nach Erwirkung der Kursgarantie, als befriedigende Regelung gelten, die auch den Wünschen der Geschädigten weitgehend Rechnung trägt. Das Volkswirtschafts- und das Politische Departement beehren sich deshalb, dem Bundesrat zu

b e a n t r a g e n :

1. Vom vorstehenden Bericht wird in zustimmendem Sinne Kenntnis genommen.
2. Der schweizerische Delegationschef, Herr Fürsprecher Hans Bühler, Vizedirektor der Handelsabteilung, wird in Bestätigung des Beschlusses vom 29. November 1963 ermächtigt, ein Abkommen mit der VAR im Sinne des beiliegenden Entwurfes zu unterzeichnen.

EIDGENOESSISCHES  
VOLKSWIRTSCHAFTSDEPARTEMENT

EIDGENOESSISCHES  
POLITISCHES DEPARTEMENT

#### Beilagen

Protokollauszug : an das Volkswirtschaftsdepartement (Handelsabteilung) und das Politische Departement (Abteilung für Politische Angelegenheiten) in je 10 Exemplaren, an das Finanz- und Zolldepartement in 5 Exemplaren.